

(Monaco f. Seite 8317)

Niederlande.

Geschützte Werke und Rechte	Schutzfristen	Bedingungen	Förmlichkeiten	Erteilung des Schutzes	Bemerkungen
1. Werke mit Autornamen.	50 Jahre von der ersten Herausgabe, d. h. vom Tage des Hinterlegungsscheines an, jedoch wenigstens Lebensdauer des Autors, sofern er sein Werk nicht abgetreten hat. 30 Jahre nach dem Tode des Autors für nicht gedruckte Werke insl. öffentliche Vorlesungen.	—	Unter Androhung des Verlustes des Urheberrechts hat innerhalb eines Monats von der Veröffentlichung an der Autor, der Verleger oder der Drucker eines durch den Druck veröffentlichten Werkes im Justizministerium zwei auf dem Titel oder Umschlag unterzeichnete Exemplare zu hinterlegen und sein Domizil sowie den Tag der Veröffentlichung anzugeben; dieser Hinterlegung ist eine vom Drucker unterzeichnete Erklärung beizugeben, daß das Werk in einer im Königreich befindlichen Druckerei gedruckt worden ist. Alle Monate werden die hinterlegten Werke und Übersetzungen im Niederländischen Staatscourant veröffentlicht. Den Hinterlegern werden vom Justizministerium Bescheinigungen ausgestellt. In Niederländisch-Indien sind die Werke beim Justizdirektor zu hinterlegen.	I. Landesgesetz. II. Vertragsrecht.	Ad 2. Juristische Personen: öffentliche Institute, Vereine, Fonds, Gesellschaften.
2. Werke, herausgegeben von einer juristischen Person.	50 Jahre nach der ersten Herausgabe.	—	Der Autor hat die oben angeführten Förmlichkeiten zu erfüllen, wenn er sich zu erkennen giebt.	Die Niederlande haben Vereinigungen mit Belgien, Frankreich, Spanien und den Vereinigten Staaten. Die Autoren des letzten Staates allein haben die Förmlichkeiten in den Niederlanden zu erfüllen.	
3. Anonyme und pseudonyme Werke.	50 Jahre nach der ersten Herausgabe zu Gunsten des Verlegers oder Druckers.	Der Autor muß sich als Berechtigter zu erkennen geben, sonst wird der Verleger und, wenn dessen Name nicht auf dem Titel oder Umschlag steht, der Drucker als Autor angesehen.	Der Autor hat die oben angeführten Förmlichkeiten zu erfüllen, wenn er sich zu erkennen giebt.	Für die spanischen Autoren sind besondere Förmlichkeiten (Eintragung im Ministerium des Innern in Haag und Hinterlegung eines Exemplars bei der niederländischen Gesandtschaft in Madrid) vorgeschrieben.	
4. Periodica.	Wie unter 1.	Der Abdruck der in Tages- oder Wochenzeitungen stehenden Neuigkeiten und Artikel kann nur dann untersagt werden, wenn das Urheberrecht an der Spalte der Neuigkeit oder des Artikels ausdrücklich vorbehalten ist.	Gleiche Förmlichkeit.		
5. Übersetzungssrecht.	Wie unter 1 für die unveröffentlichten Werke und die Vorlesungen. 5 Jahre vom Datum des Hinterlegungsscheines für die gedruckten Werke, jedoch Benutzungsfrist von 3 Jahren.	Der Autor hat sich dieses Recht für eine oder mehrere Sprachen, die auf dem Titelblatt oder Umschlag der Originalausgabe besonders angeführt werden müssen, vorzubehalten und seine Übersetzung innerhalb 3 Jahre drucken zu lassen.	Für die gedruckte Übersetzung gilt die gleiche Förmlichkeit wie oben.		
6. Aufführungsrecht.	30 Jahre nach dem Tode des Autors für nicht gedruckte dramatische und dramatisch-musikalische Werke. 10 Jahre nach dem Datum des Hinterlegungsscheines für die gedruckten Werke.	Der Autor kann sich der Aufführung veröffentlichter dramatisch-musikalischer oder dramatischer Werke nur dann widersetzen, wenn er sich das Aufführungsrecht auf dem Titel oder Umschlag der Originalausgabe ausdrücklich vorbehalten hat.	Gleiche Förmlichkeit.		